

Berlin, Dienstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche zu fünfmal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postlohn, für ganz Deutschland 9 Mk. Österreich 13 Kr. 82 Hell., Rußland 4 Rub. 55 Kop., Holland 7 Fl. 50 Gts.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Kreuzband- Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für England in London bei Aug. Siegle 99 Elm Street E.C. und Cowie & Co. 19 Grosvenor Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Diebstahlslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungslisten mit Besonderen-Listen

und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf. Restamtzeit 1 Mk.

Telegraphische-Adresse:

Börsenkrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.

Annahme der Inserate: In der Expedition.

Preisprophet:

Am 1. Nr. 248.

Vom Tage.

Der Kaiser und die Kaiserin von Rußland trafen gestern nachmittags aus Egeltsbach die Heimreise nach Zarsskoje Selo an.

Die französische Deputiertenkammer verhandelte über die Maßregeln zum Schutze gegen das Hochwasser der Seine und nahm eine Vertrauens- tagesordnung durch Sandaushöfen an.

In Anwesenheit des Sultans wurde gestern die Session des türkischen Parlaments feierlich eröffnet. Die vom Großwesir verlesene Thronrede fand beifällige Aufnahme.

Die schwedische Akademie erkannte den Nobelpreis für Literatur Paul Heyse zu.

Die Bergwerksbesitzer von Südwales bewilligten die Forderungen der Arbeiter nach einer allgemeinen Lohnerhöhung.

Richter und Anwalt.

Die Tatsache, daß die dritte Strafkammer des Landgerichts I Berlin in kurzer Aufeinanderfolge zwei Anwälte wegen „Ungebühr“ mit hohen Geldstrafen belegt hat, wirft kein erfreuliches Licht auf das Verhältnis, welches zwischen Richter und Anwalt im Interesse der Rechtspflege bestehen soll. Wir wollen nicht unterlassen, ob die Verhängung der Ordnungstrafen seitens des Gerichts an und für sich gerechtfertigt gewesen ist, darüber wird im Instanzenwege entschieden werden, und es kann unseres Erachtens nicht Aufgabe der Presse sein, für oder wider Partei zu nehmen und durch Angriffe nach der einen oder der anderen Seite hin die Mißbilligung zu steigern; vielmehr erscheint es eher angebracht, die ganze Angelegenheit in Ruhe und Unparteilichkeit zu erörtern und den Gründen nachzugehen, die zu solchen Unzuträglichkeiten führen. Man kann sich bei näherer Prüfung derselben leider der Ueberzeugung nicht verschließen, daß sich in den letzten Jahren vielfach ein Gegensatz zwischen dem Richter- und dem Anwaltsstande herausgebildet hat, daß verschiedene Reibungsflächen zwischen ihnen vorhanden sind. Daß die Anschauungen über die beiderseitige Rechtsstellung, über ihre beiden Ständen obliegenden Aufgaben, über ihre Rechte und Pflichten, sowie über die nötigen Reformen in dem Justizwesen auseinandergehen. Und doch sind beide, Richter und Anwalt, auf die gemeinsame Arbeit im Dienste der Gerechtigkeit angewiesen, ist insbesondere der Anwalt ein durchaus notwendiger Faktor der Rechtspflege. Gerade auf dem Gebiete der Kriminaljustiz, als Verteidiger, ist die Stellung des Anwalts eine ebenso schwierige als verantwortungsvolle, und wir haben bei der Besprechung der neuen Strafprozessordnung wiederholt Gelegenheit genommen, den auch in dem Entwurf vielfach hervortretenden Standpunkt des Mißtrauens dem Verteidiger gegenüber zu bekämpfen. Die richterliche Kontrolle seines Verkehrs mit dem Angeklagten und die Einschränkung in betreff der Einsicht in die Untersuchungsakten kann leicht in einer Weise gehandhabt werden, durch die sich der Anwalt verletzt fühlen muß, seine aus seiner ganzen Stellung heraus begreifliche Parteinahme für den Beschuldigten wird falsch ausgelegt, seine Pflicht, alles zugunsten seines Klienten zu tun, wird verkannt. Das Wort: „Die Staatsanwaltschaft ist die objektive Behörde der Welt“ ist gut gemeint, aber es liegt in der menschlichen Natur, daß bei der Anklagebehörde die bestehenden Momente mehr betont werden. Auch der Richter ist bei aller Unparteilichkeit nicht immer in der Lage, alle Einlassungsmomente in Betracht zu ziehen, das Gesetz hat deshalb in richtiger Würdigung dieser Verhältnisse die besondere Stellung des Verteidigers geschaffen und seine spezielle Aufgabe festgelegt. Ein Mißtrauen ihm gegenüber ist nicht gerechtfertigt. Und zu welcher Ueberpannung kann dasselbe führen, wenn man gar

in seiner Tätigkeit, die Freisprechung des Beschuldigten zu erlangen, eine „Begünstigung“ desselben im Sinne des Strafgesetzes finden will. Wenn also das Gericht grundsätzlich davon ausgehen muß, daß der Anwalt kraft der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht der Verteidigung sich innerhalb der legalen Grenzen hält, so muß auch der Anwalt dem Gericht gegenüber den gleichen Standpunkt einnehmen und darf nicht soweit gehen, die Unparteilichkeit des Richters anzuzweifeln. Man kann es daher verstehen, wenn die dritte Strafkammer durch die Ablehnungsanträge wegen Verfangenheit, die doch im Grunde genommen den Vorwurf eines Mangels voller Unparteilichkeit involvieren, nicht gerade angenehm berührt wird, zumal dieser Punkt auch in einzelnen Zeitungen über Gebühr erörtert worden ist. Wir sind weit davon entfernt, die letzten Ungehörlichkeiten damit in Zusammenhang zu bringen. Was diese betrifft, so muß man aber davon ausgehen, daß die forensische Berufsamkeit nicht mit demselben Maße gemessen werden kann, daß bei anderen Gelegenheiten üblich ist, daß dabei manche Ausdrücke, die im Jener der Rede gebraucht werden, empfindbar sind und nicht gleich als Verletzungen der Ordnung, als Angriffe auf die Leitung der Verhandlung oder gar als Verleumdungen des Gerichts aufgefaßt werden müssen. Es ist überhaupt die Frage, ob diese ganze Ungehörigkeitsfrage gegen Anwälte nicht abzuschaffen ist, da sie unter allen Umständen dazu beiträgt, das Verhältnis zwischen Richter und Anwalt zu verschlechtern. Es ist für den Anwalt als Organ der Rechtspflege keine würdige Lage, in öffentlicher Sitzung von dem Gericht „wegen Ungebühr“ bestraft zu werden; diese ganze Prozedur ist nur geeignet, den Anwalt in seiner amtlichen Tätigkeit, insbesondere in Strafsachen als Verteidiger, zu beschränken. Sie hat verschiedentlich dazu geführt, daß der Anwalt seine weitere Mitwirkung an der Verhandlung niedergelegt hat, der Angeklagte also den Nachteil trägt. Das Disziplinarverfahren bietet ausreichende Gewähr gegen Amtsübertretungen. Es kommt dazu, daß gegen den Staatsanwalt, dessen Stellung in dem Strafprozeß doch an sich der des Verteidigers ziemlich gleich ist, eine solche Ordnungstrafe seitens des Gerichts nicht stattfindet, daß er also dem Anwalt gegenüber eine überragende Stellung einnimmt, die den letzteren ohne weiteres in eine Oppositionsstellung bringen muß. Der Reichstag wird Gelegenheit nehmen müssen, sich mit der wichtigen, aktuell gewordenen Frage zu beschäftigen. Die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz hat den gegenwärtigen Zustand unberührt gelassen. In der Kommission ist, soviel wir wissen, der Punkt nicht zur Sprache gekommen.

Abgesehen von diesem Punkte, der immer wieder zu Konflikten zwischen Richtern und Anwälten führt und zum Nachteil der Rechtspflege ausschlägt, zumal sich die Vorgänge stets coram publico abspielen, sind auch andere Umstände vorhanden, welche das Verhältnis zwischen beiden Ständen zu trüben geeignet sind, während der gute Wille auf beiden Seiten und die Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der speziellen Aufgaben sehr wohl dazu führen könnten, Kommissionen zu berufen und ein eintätiges Zusammenwirken beider Faktoren zu fördern. Gerade aus richterlichen Kreisen sind in dieser Beziehung beachtenswerte Stimmen laut geworden. Wir verweisen auf die Artikel der „Deutschen Justizzeitung“: „Richter und Anwalt“ von dem Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Dr. Hamm (Nr. 20 vom 15. Oktober 1909) und „Gemeinsame Arbeit“ vom Amtsgerichtsrat Dr. Hein (Nr. 10 vom 15. Mai 1910), welche die besonderen Berufsinteressen jeden Standes nicht verlernen, aber die ihnen gemeinsamen Gesichtspunkte betonen und für ein besseres Einverständnis der beiderseitigen Tätigkeit eintreten. Richter und Anwälte genießen dieselbe Vorbildung, haben das gleiche Ziel, die Förderung

der Rechtspflege, vor Augen, befinden sich in derselben sozialen Stellung und sind eigentlich auf den kollegialen Verkehr angewiesen. In verschiedenen juristischen Gesellschaften und namentlich auf dem Deutschen Juristentage sind Richter und Anwälte vereinigt, in der Fachpresse und in der Literatur der Rechtswissenschaft wirken sie zusammen, warum sollen sie auf dem Gebiete der praktischen Ausübung des Rechts, im Gerichtssaal selbst die Gemeinsamkeit ihrer Interessen außer Acht lassen? Nicht das „Gegeneinander“, das „Miteinander“, sagt Dr. Hamm mit Recht, ist zwischen Richter und Anwalt zu schaffen! Und Dr. Hein hebt richtig hervor: „Die gegenseitigen Berufsinteressen sind besser zu würdigen, die Stellung zu einander ist objektiver zu beurteilen. In gemeinsamer Arbeit liegt der Reim zum Ausgleich.“ Damit verträgt sich aber nicht, daß dem Richter über den Anwalt eine Straf- und eine Disziplinarergewalt zuteilt. Die Wünsche des Anwaltsstandes nach dieser Richtung werden leider vom Gesetzgeber zu wenig beachtet, wie wir auch seinerzeit bei der Besprechung der Zusammenlegung des Ehrentribunals für Anwälte betont haben.

Telegramme.

Darmstadt, 14. November. (G. T. C.) Der Reichskanzler hat dem Chef des betholischen Staatsministeriums Dr. Gumbel den Ehrenorden, dem Minister der Finanzen Dr. Braun und dem Minister des Innern v. Dombrowski zu Baden den St. Annenorden I. Klasse verliehen. Auch der Chef der Polizei und zahlreich Polizeibeamte erhielten Ehrenauszeichnungen.

Brag, 14. November. (G. T. C.) Ein heute früh auf der Station Korisch bei Rudweis eingetroffener Güterzug fuhr infolge falscher Weichenstellung auf einen in der Station stehenden Güterzug. Beide Maschinen wurden schwer beschädigt, zwei Waggon vollständig zertrümmert. Ein Heizer wurde schwer, sechs Bahnbedienstete wurden leicht verletzt.

Wien, 14. November. (G. T. C.) Oesterreichische Delegation. Bei der fortgesetzten Beratung des bosnischen Kredit-erklärte Verbot, das von dem Delegierten Susterlic beauftragte Mißtrauensvotum für den Finanzminister Burian sei sachlich nicht mehr begründet, da die hinsichtlich der bosnischen Agrarbank begangenen Fehler gutgemacht seien. Die sicherste Bürgschaft gegen eine Wiederholung ähnlicher Vorfälle liege in einem starken, arbeitsfähigen Volksparlament. Da die Deutschen nur sachliche und keine persönliche Politik trieben, am wenigsten unter Führung des Delegierten Susterlic, würden sie gegen den Antrag Susterlic stimmen.

Wien, 14. November. (G. T. C.) Die Ungarische Delegation nahm heute das Budget des Ministeriums des Inneren an und sprach dem Grafen Lehrenthal den wärmsten Dank für die Leitung der auswärtigen Politik aus. In der vorhergehenden Debatte erklärte in Erwiderung auf die Ausführungen der Vorredner Sektionschef Graf Esterhazy namens des Ministers des Inneren, es sei bedauerlich, daß jede zur Verteidigung des Landes ergriffene Maßnahme von der öffentlichen Meinung Italiens als ein gegen Italien gerichteter Schritt betrachtet werde. Der Schutz der Grenzen sei kein politischer sondern ein sachlicher Gesichtspunkt. Die Weltgeschichte lehre, daß oft nicht der Nachbar, sondern ein dritter durch das Land des Nachbarn einen Einfall auf ein gewisses Gebiet gemacht habe. Noch weniger gerechtfertigt sei die Auffassung der öffentlichen Meinung Italiens hinsichtlich der Offenside zur See. Um wieder stiller und den bestehenden Bundesverhältnissen entsprechender wäre es, wenn in Oesterreich-Ungarn wie in Italien die zur Kräftigung der Arme und Marine bereits fortgeschrittene Arbeit von dem Gesichtspunkte beurteilt würde, wie gut es sein wird, wenn beide, Oesterreich-Ungarn und Italien, auf der Weite hart sind, jedoch, wenn irgend ein dritter es wagen sollte, dort einzudringen, beide ihn mit blutigem Saute zurückzuschlagen könnten. (Beifall.)